



**Finanz- und Beitragsordnung des
Rad- und Sportverein Hohenmemmingen e.V.
89537 Giengen an der Brenz**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze / Wirtschaftlichkeit

§ 2 Haushalt

§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege

§ 4 Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungsberechtigung

§ 5 Vorschüsse

§ 6 Jahresabschluss

§ 7 Kassenprüfer

§ 8 Kostenerstattung

§ 9 Abgaben / Gebühren

§ 10 Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühren

§ 11 Schlussbestimmung

Hinweis:

In den nachfolgenden Paragraphen werden keine Unterscheidungen nach Geschlechtern vorgenommen. Es sind jedoch immer bei Angaben zu Funktionen oder Personenkreisen beide Geschlechter angesprochen.

§ 1 Grundsätze / Wirtschaftlichkeit

1. Der Verein ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den gegebenen gesetzlichen Grundlagen.
2. Eine Änderung der Finanz- und Beitragsordnung kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie ist vorher durch den Vorstand gemäß §26 BGB zu erarbeiten.

§ 2 Haushalt

1. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern. Näheres ist unter § 10 Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühren geregelt.
2. Bei den Ausgaben des Vereins ist auf satzungsgemäße Verwendung zu achten.
3. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Er enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben.
5. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
6. Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen.
7. Über Nachbewilligungen von Maßnahmen hat der Vorstand zu entscheiden. Die Deckung der Ausgaben muss hierzu festgelegt werden.

§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge Buch zu führen.
2. Alle Buchungen sind zu belegen.
3. Die Bücher sind jährlich abzuschließen.
4. Zur Realisierung der Punkte 1-3 kann eine Steuerberatungsgesellschaft herangezogen werden.

§ 4 Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungsberechtigung

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung im Nachhinein erforderlich.
2. Bei einer Auftragshöhe von über 1.500,00 € sind mindestens zwei Angebote erforderlich.
3. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB legt fest, wer welche Ausgaben tätigen darf.
5. Die Übungsleiter sind berechtigt, die für den Spielbetrieb unmittelbar notwendigen Ausgaben (Schiedsrichterkosten, Startgebühren, Pausengetränke) zu tätigen. Sie sind weiterhin berechtigt, Startgelder und Eintrittsgelder entgegen zu nehmen.
6. Die Belege über die Ausgaben bzw. Einnahmen sind innerhalb von 3 Wochen beim Vorstand Finanzen abzurechnen.
7. Bankvollmacht hat der Vorstand gemäß §26 BGB. Es müssen immer zwei der genannten Personen zeichnen.

§ 5 Vorschüsse

1. Entstehen für die Durchführung an einer Veranstaltung Auslagen, kann ein Vorschuss durch den Vorstand Finanzen gewährt werden.
2. Der Vorschuss muss innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.
3. Eine erneute Vorschussgewährung ohne Abrechnung des Vorherigen ist nicht möglich.

§ 6 Jahresabschluss

1. Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung im folgenden Jahr vorzulegen.
2. Zur Mithilfe kann diesbezüglich ein Steuerberatungsunternehmen beauftragt werden.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal pro Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen und einen Prüfbericht dem Vorstand vorzulegen. An jeder Prüfung müssen beide gewählten Kassenprüfer beteiligt sein.

§ 8 Kostenerstattung

1. Durch den Verein werden Kosten für Seminare und sonstige Aufgaben, die in Ausübung eines Amtes oder Mitgliedschaft im Verein entstehen, erstattet. Grundlage bildet die jeweils steuerrechtlich gültige Reisekosten-Richtlinie. Bei Beträgen > 300 € muss vorher beim Vorstand gemäß §26 BGB ein Antrag zur Kostenübernahme mit Begründung gestellt werden. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.
2. Die tatsächliche Kostenerstattung darf die gültige Reisekosten-Richtlinie nicht überschreiten, sehr wohl nach unten angepasst werden.

§ 9 Abgaben / Gebühren

1. Der Verein entrichtet die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes notwendigen Abgaben und Gebühren gemäß Ordnungen bzw. Satzungen der übergeordneten Verbände.

§ 10 Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühren

1. Hierzu wird auf die jeweils gültige Vereinssatzung verwiesen.
2. Verwiesen wird weiterhin auf den Aufnahmeantrag für neue Vereinsmitglieder, welcher dieser Beitragsordnung als **Anlage** beigelegt ist, bzw. über die Website als Download zur Verfügung gestellt wird.
3. Der Vorstand gemäß §14 der Vereinssatzung kann in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.
4. Bei anzumahnenenden Beitragsversäumnissen kann jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 20% des gültigen Mitgliedbeitrags erhoben werden.
5. Die Entscheidung über Mitglieder mit einem Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung erfolgt entsprechend der Satzung.
6. Der Einzug der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, sonstigen Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen sollen über das Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr von bis zu 20% des Jahresbeitrags verpflichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
7. Alle Beiträge und Umlagen werden ab dem gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht Beiträge und Umlagen unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE66ZZZ00001043859 und der Mandatreferenz-Nummer zu genannten Terminen gem. Satzung ein. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Bestätigung durch den Gesamtvorstand des RSV Hohenmemmingen gemäß der Vereinssatzung in Kraft.
2. Die Annahme oder Verweigerung ist im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Hohenmemmingen, im April 2014, genehmigt durch den Gesamtvorstand und dokumentiert im Sitzungsprotokoll.

Veröffentlicht auf der Vereinswebsite und in Papierform ausliegend im RSV-Vereinsheim.